



## KUNDMACHUNG

### Tarif für die Benützung der Marktplätze und Markteinrichtungen

Gemäß §§ 15 und 80 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 25/2017, wird der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Pörschach am Wörther See vom 12. September 2018, Zl. 828-1/2018-1 mit welchem ein Tarif für die Benützung der Marktplätze und der Markteinrichtungen beschlossen wurde, kundgemacht.

#### § 1

Für die Benützung der Marktplätze und der Markteinrichtungen ist an die Gemeinde Pörschach am Wörther See ein Tarif in der Höhe von € 3,- pro Laufmeter des Marktstandes und pro Markttag zu entrichten.

#### § 2

- (1) Zahlungspflichtig ist derjenige, dem ein Marktplatz oder eine Markteinrichtung zugewiesen worden ist, oder der sie tatsächlich benützt.
- (2) Der Markttarif wird mit der Zuweisung des Marktplatzes oder der Markteinrichtung, für die Dauer der Marktveranstaltung bzw. für die vorgesehene Benützungszeit, fällig.
- (3) Werden zugewiesene Marktplätze oder Markteinrichtungen überhaupt nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, erfolgt keine Rückerstattung des Markttarifes.

Die Kundmachung trifft nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen worden ist.

Pörschach am Wörther See, 12. September 2018

Die Bürgermeisterin:

  
Mag. Silvia Häusl-Bernhart



Angeschlagen am: 01.10.2018  
Abgenommen am: 15.10.2018